

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

A. Problem

Netzsperrern leisten keinen substantiellen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderpornographie und begegnen grundsätzlichen Bedenken. Sie sollten daher nicht wie vorgesehen angewandt werden.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

Das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78) wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der 16. Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Das Gesetz wurde am 17. Februar 2010 ausgefertigt. Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang zu kinderpornographischen Inhalten im Internet zu erschweren und so Kinderpornographie zu bekämpfen (Bundestagsdrucksachen 16/12850, 16/13411).

Zwischenzeitlich hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Internetsperren wenig effektiv, ungenau und technisch ohne größeren Aufwand zu umgehen sind. Sie leisten somit keinen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderpornographie und schaffen zudem eine Infrastruktur, die grundsätzliche Bedenken hervorruft und aus unterschiedlichen Gründen problematisch ist.

Das Gesetz ist im Hinblick auf einen zielführenden und wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet nicht geeignet. Vielmehr bedarf es der Weiterentwicklung von effektiven Bekämpfungsstrategien, um die tatsächliche Löschung derartiger Internetangebote auf der Grundlage des geltenden Rechts durchzusetzen.

Zur Bekämpfung der Verbreitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet sind eine verbesserte technische und personelle Ausstattung der Polizeibehörden, die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit auf nationaler und insbesondere auf internationaler Ebene erforderlich, um die Löschung kinderpornographischer Netzinhalte zeitnah und effektiv durchzusetzen und eine konsequente Strafverfolgung zu erreichen.

Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, zunächst für ein Jahr kinderpornographische Inhalte

auf der Grundlage des Zugangserschwerungsgesetzes nicht zu sperren und damit das Gesetz nicht anzuwenden. In ähnlicher Form soll sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundespräsidenten geäußert haben. Diese Ankündigung ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar (Gesetzesbindung der Verwaltung, Artikel 20 Absatz 3 GG). Die Nichtanwendung des Gesetzes kann in rechtlich zulässiger Weise nur im Wege einer gesetzlichen Korrektur erreicht werden. Daher soll das Gesetz aufgehoben werden.

Das Bundesministerium des Innern hat darüber hinaus durch das Bundeskriminalamt mit verschiedenen Internet Service Providern Verträge zur Sperrung kinderpornographischer Inhalte im Internet geschlossen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Willen des Gesetzgebers folgend, öffentlich und gegenüber den Vertragsparteien klarzustellen, dass auf ihrer Grundlage keine Netzsperrungen durchgeführt werden dürfen. Die Verträge sind mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig. Das Bundeskriminalamt hat bereits in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erklärt, dass die Verträge nicht vollzogen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

